



Fachgruppe VI Futtermitteluntersuchung

An das
**Nationale Referenzlabor für Zusatzstoffe
Deutschland**

nur per Mail

Arbeitskreis „Enzyme“

Vorsitzende: DI Irmengard STRNAD

Agentur für Gesundheit und
Ernährungssicherheit (AGES), Wien
Institut für Tierernährung und Futtermittel

Telefon: 0043 50 555 / 33 222 Fax: 33 212

Mail: irmengard.strnad@ages.at

Wieningerstrasse 8

A – 4020 Linz

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen: St

Tag: **15.11.2013**

Stellungnahme zur aktuellen Situation der Methodenharmonisierung im Zulassungsverfahren von Enzymen in Futtermitteln

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Beachtung und Anwendung von publizierten harmonisierten Analysemethoden ist ein großes Anliegen, das die mit der amtlichen Futtermittelkontrolle beauftragten Labore auch bei Produktzulassungen von Zusatzstoffen einfordern. Durch die Vielzahl von Zulassungsmethoden kann eine effektive Überwachung nicht mehr gewährleistet werden.

Für die Bestimmung der Phytaseaktivität in Futtermitteln wurde die Analytik in Zusammenarbeit mit den führenden Anbietern von Phytasen und amtlichen Kontrolllaboren im Rahmen des zweiten Mandates (M 382) im CEN/TC 327/WG 3 standardisiert. Dies war ein jahrelanger, sehr arbeitsintensiver und von der Kommission finanziell unterstützter Prozess, der 2009 mit der Publikation der Normvorschrift EN ISO 30024 „Futtermittel - Bestimmung der Phytaseaktivität“ abgeschlossen wurde. Diese Norm genießt im rechtlichen Kontrollbereich die höchste Priorität in Europa (EN Norm) bzw. sogar weltweit (ISO Norm). Es ist bis heute kein Fall bekannt, in dem die Normmethode eine Phytaseaktivität nicht messen konnte.

Gegenwärtig ist dennoch zu beobachten, dass bei Neuzulassungen von Phytasen alternative Zulassungsmethoden verwendet werden, die nicht dieser EN ISO Normvorschrift entsprechen.



Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten

Ein Beispiel für diese Problematik ist das Produkt `Optiphos´: Hier verwendet die Zulassungsmethode zur Bestimmung der Enzymaktivitäten zwar das gleiche Substrat, die gleiche Inkubationstemperatur und den gleichen pH-Wert für die Enzymreaktion, die gemessenen Aktivitäten jedoch sind im Vergleich zur Normvorschrift trotzdem unterschiedlich, weil die Definition der Enzymeinheiten nicht dieselbe ist.

Unterschiedlich definierte Enzymaktivitäten für Phytasen führen nicht nur zur Verwirrung und Täuschung bei den Endverbrauchern (Landwirten), sondern erschweren bzw. verhindern amtliche Kontrollen, da das Bestimmungsverfahren nach EN ISO 30024 nicht angewendet werden kann. Einerseits ist in Zeiten knapper werdender finanzieller Ressourcen für amtliche Futtermitteluntersuchungen die Implementierung unterschiedlicher Bestimmungsmethoden für ein und denselben Parameter nicht zu leisten, andererseits liegen die notwendigen Produktinformationen zu den beprobten Futtermitteln oftmals den Analysenlaboren gar nicht vor, um von den Normen höchster Priorität abzuweichen.

Um auch die Optiphos Phytase mit der EN ISO 30024 kontrollieren zu können, plant das EURL für Zusatzstoffe mit einem Ringversuch einen Faktor abzuleiten, der eine Umrechnung zwischen dem Ergebnis der Normvorschrift mit dem Ergebnis der Zulassungsmethode für Optiphos erlaubt.

Aus Sicht des Arbeitskreises Enzyme der Fachgruppe VI des VDLUFA ist diese Vorgehensweise allerdings ein falsches Signal an diesen Hersteller und an zukünftige Antragsteller, nämlich der Methodenkaskade der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Artikel 11 bei der Zulassung von Zusatzstoffen nicht Folge leisten zu müssen. Dies verzerrt die Marktverhältnisse für all jene Mitbewerber, die der Konvention für ihre Enzymprodukte gefolgt sind.

Mit keiner der heute verfügbaren Methoden kann die Wirksamkeit von Phytasen im Tier selbst vorhergesagt werden. Demzufolge ist es nur sinnvoll, die weltweit gültige bzw. in Europa für amtliche Kontrollen verbindliche Normvorschrift EN ISO 30024 in gleicher Weise für alle Phytasen zur Quantifizierung mit festgelegter Einheit zur Enzymaktivität zu verwenden.

Das EURL für Zusatzstoffe sollte also nicht die Ableitung eines Umrechnungsfaktors von einer Zulassungsmethode auf die gesetzlich gültige Normvorschrift zur amtlichen Überwachung betreiben, sondern aus Sicht des Arbeitskreises Enzyme der Fachgruppe VI des VDLUFA auf die Anwendung und Einhaltung der publizierten Normvorschriften bei der Zulassung von Zusatzstoffen bestehen.

Hochachtungsvoll

DI Irmengard Strnad
(Vorsitzende)